

1 Grill- und Kocheinrichtungen

- Grill und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege und Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden.
- Insbesondere mit Flüssiggas betriebene Geräte sind im Freien aufzustellen.
- Grill und Kocheinrichtungen sind so aufzustellen, dass keine Brand- oder Verletzungsgefahr besteht. Zu brennbaren Materialien ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.
- Rechauds, Gaskocher und dergleichen sind auf feuerfeste Unterlagen zu stellen. Alufolie als Unterlage ist nicht ausreichend.

2 Flüssiggasinstallationen

- Flüssiggasinstallationen sind fachgerecht zu erstellen.
- Betreiber von Flüssiggasinstallationen sind für deren sicheren Betrieb verantwortlich.
- Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vom dem Publikum geschützt und ausserhalb von Gebäuden oder Festzelten zu installieren.
- Im Freien dürfen Flüssiggasinstallationen nicht über Schächte, Rinnen usw. aufgestellt werden (Abstand mind. 3 m).
- Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter Terrain liegen, ist nicht gestattet.
- Installationen mit schadhafte Komponenten (Schläuche, überbrückte Sicherheitsthermostate) oder mit nicht zusammenpassenden Komponenten (Druckregler, Dichtungen, Anschlüsse) dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

3 Zeltbauten

- Zeltbauten müssen ausreichende ständig offene ins Freie führende Öffnungen besitzen bzw. über fluchtwegtaugliche Ausgänge verfügen.
Bis 50 Personen: ein Ausgang mit mindestens 90 cm Breite
Bis 100 Personen: zwei Ausgänge mit je mindestens 90 cm Breite
Bis 200 Personen: drei Ausgänge mit je mindestens 90 cm Breite bzw. 1x 90 cm und 1x 120 cm
- Ab einer Belegung über 300 Personen gelten weitere Anforderungen hinsichtlich Fluchtwegkennzeichnung, Sicherheitsbeleuchtung, Bestuhlung und Blitzschutz. Entsprechende Zeltbauten sind rechtzeitig der Feuerpolizei zur Bewilligung vorzulegen.
- Materialien von Zeltbauten dürfen kein kritisches Verhalten aufweisen (brennendes Abtropfen oder giftige Dämpfe bei Brand).
- Fluchtwege aus Gebäuden (Geschäfte, Wohnhäuser, Kinos, Versammlungsstätte) dürfen nicht über Zelte führen.
- Für die Beheizung von Festzelten dürfen keine Heizgeräte mit offenen Flammen verwendet werden.

3 Löscheinrichtungen

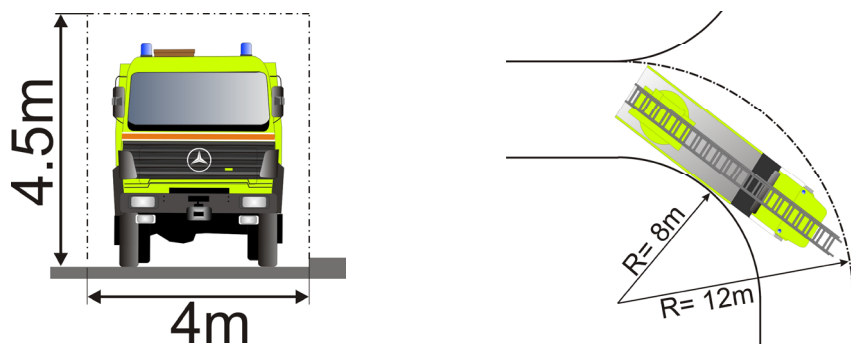
- Bei Grill- und Kocheinrichtungen sind eine Löschdecke (120 cm x 180 cm) und ein geeigneter Handfeuerlöscher bzw. eine einsatzbereite Eimerspritze bereitzustellen.
- Bei Zelten ab einer Belegung über 300 Personen sind geeignete Handfeuerlöscher bereitzustellen.
- Bei Handfeuerlöschern ist neben einer betriebseigenen Bereitschaftskontrolle eine periodische Wartung gemäss Herstellerangabe durchführen zu lassen.

4 Dekorationen

- Dekorationen dürfen nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Notausgänge, Fluchtwegkennzeichnungen, Sicherheitsbeleuchtungen und Löschgeräte dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- In Räumen und Zelten darf Dekoration höchsten einen geringen Brandbeitrag leisten (mind. RF2) und darf kein kritisches Verhalten aufweisen (brennendes Abtropfen oder giftige Dämpfe bei Brand)
- Leicht brennbares Material (Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig) darf nicht als Dekoration benutzt werden.
- Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen darf Personen und Gegenstände nicht gefährden und bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

5 Feuerwehr (052 267 61 00, feuerwehr.winterthur@win.ch)

- Jeder Zugang ist mindestens als Notzufahrt auszugestalten, die den Notfalleinsatz öffentlicher Dienste jederzeit gewährleistet.
- Für die Berufsfeuerwehr der Stadt Winterthur gelten folgende Zufahrtsbestimmungen:



- Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten und Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen jederzeit zugänglich und einsatzbereit sein.
- Die Berufsfeuerwehr kann auf Verlangen oder unangekündigt Kontrollfahrten durchführen.
- Im Zweifelsfall ist die Berufsfeuerwehr beizuziehen. Deren Anweisungen sind zu befolgen.

6 Mitgeltende Dokumente

Rechtlich verbindlich sind die aufgrund von § 14 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 und nach § 1 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8.12.2004 (Revision 1.1.2015) als verbindlich erklärten VKF-Brandschutzvorschriften 2015 (Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinien).